

Allgemeine Anschlussvertragsbestimmungen (AVB)

GEWERBEPENSIONSKASSE



1. Anschluss an die Stiftung

- 1.1. Zum Zwecke der Durchführung der beruflichen Vorsorge schliesst sich die im Anschlussvertrag genannte Firma im Einverständnis mit ihrem Personal der GEWERBEPENSIONSKASSE, Aesch (im Folgenden Stiftung genannt) an.
- 1.2. Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert und als solche bei der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Die angeschlossene Firma bildet innerhalb der Stiftung mit ihren aktiven Versicherten ein separates Vorsorgewerk. Rentner werden während der Anschlussdauer in separaten Rentnerpools der Stiftung geführt.
- 1.3. Die Stiftung erfüllt die im Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) enthaltenen Voraussetzungen und garantiert die Erbringung der in diesem Gesetz genannten Mindestleistungen, sofern der Vorsorgeplan (individueller Teil des Reglements) dies vorsieht.
- 1.4. Zur Sicherstellung der im Vorsorgeplan genannten Leistungen kann die Stiftung als Versicherungsnehmerin Kollektiv-Lebensversicherungsverträge abschliessen.

2. Grundlagen

- 2.1. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus diesen allgemeinen Anschlussvertragsbestimmungen (AVB), dem Anschlussvertrag, der Stiftungsurkunde, dem Personalvorsorge- und Organisationsreglement (inkl. Anhänge) sowie dem Anlagereglement. Der Vorsorgeplan bildet den individuellen Teil des Reglements und ist integrierender Bestandteil des Anschlussvertrags.
- 2.2. Die Beziehungen zwischen der Stiftung und den Destinatären (Arbeitnehmer und Rentner der angeschlossenen Firma bzw. deren Hinterlassene) werden ausschliesslich durch das Personalvorsorge- und Organisationsreglement bestimmt.

3. Mitwirkungspflichten

- 3.1. Die angeschlossene Firma meldet der Stiftung ihr Personal zur Aufnahme in die Vorsorge. Alle Daten betreffend die Aktiven und Rentner sind der Stiftung wahrheitsgetreu zu liefern. Bei groben Verletzungen behält sich die Stiftung das Recht vor, den Anschlussvertrag ab Beginn zu stornieren. Dabei werden die Risikobeiträge und Verwaltungskosten nicht zurückerstattet.
- 3.2. Der Stiftung sind fristgemäss schriftlich zu melden:
 - Diensteintritte: Spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. der Vorsorgepflicht.
 - Fälle von Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit: Spätestens 30 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.
 - Todesfälle: Sofort.
 - Dienstaustritte: Sofort, unter gleichzeitiger Angabe der Wohnadresse der austretenden Person. Ebenfalls mitzuteilen ist, ob der Austritt aus gesundheitlichen Gründen oder infolge einer Restrukturierung bzw. eines Stellenabbaus aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt.
 - Der Stiftung ist jeweils bis Ende Januar der aktuelle Personalbestand per Jahresbeginn unter Angabe der voraussichtlichen AHV-beitragspflichtigen Jahreslöhne bekannt zu geben.
 - Ordentliche und vorzeitige Pensionierungen.
 - Namens- und Zivilstandsänderungen.
 - Andere für die Durchführung der Vorsorge massgebende Tatsachen (zum Beispiel Scheidungsurteile, Vertragsänderungen bei der Krankentaggeldversicherung etc.).
- 3.3. Für sämtliche Meldungen sind die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Sie sind wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.
- 3.4. Für Neueintritte und zu Beginn eines jeden Jahres sowie bei allfälligen unterjährigen Mutationen erstellt die Stiftung für alle aktiv versicherten Personen Vorsorgeausweise, aus welchen die anwartschaftlichen Vorsorgeleistungen, die Kontostände sowie die Beiträge ersichtlich sind. Sofern die Stiftung diese Ausweise nicht direkt versendet, ist die angeschlossene Firma verpflichtet, sie den betreffenden Personen im verschlossenen Umschlag zu übergeben.
- 3.5. Die von der Stiftung erstellten Vorsorgeausweise stellen keine Verpflichtung der Stiftung dar und dienen lediglich der Information. Massgebend sind einzig die jeweiligen Reglemente.

4. Beitragszahlung/Fälligkeit

- 4.1. Die angeschlossene Firma verpflichtet sich, die gesamten von der Stiftung in Rechnung gestellten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.
- 4.2. Die Beiträge sind gemäss den im Vorsorgeplan vereinbarten Terminen zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die Stiftung berechtigt, Verzugszinsen zu erheben.
- 4.3. Bei Zahlungsrückständen der angeschlossenen Firma ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungspflicht auf die reglementarischen Leistungspflichten (Altersguthaben und Rentendeckungskapital) des betroffenen Vorsorgewerks zu begrenzen, sofern die Firma nicht innert 14 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Androhung dieser Säumnisfolge die fälligen Beiträge überweist. Zur Wiederinkraftsetzung des bisherigen Deckungsumfangs bleiben die in Rechnung gestellten Beiträge weiterhin geschuldet. Die Stiftung haftet nicht für Leistungsreduktionen, welche auf Zahlungsrückstände zurückzuführen sind.
- 4.4. Die angeschlossene Firma kann bei der Stiftung Beitragsreserven bilden, um mit diesen Mitteln zukünftige Beitragsanteile des Arbeitgebers zu entrichten. Bei Zahlungsausständen ist die Stiftung berechtigt, ihre gesamte Forderung mit den Beitragsreserven zu verrechnen. Die Bildung der Arbeitgeberbeitragsreserve ist nur solange möglich, wie der Stand der Reserve den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers nicht übersteigt.

5. Vermögen

- 5.1. Das Vermögen des einzelnen Vorsorgewerks ist in folgende Passiven gegliedert:

Altersguthaben	Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen.
Rentendeckungskapital	Deckungskapital der laufenden Renten inkl. Anwartschaften sowie Rückstellungen für allfällige pendente Leistungsfälle, berechnet nach den technischen Grundlagen der Stiftung. Es wird dem notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet. Während der Anschlussdauer werden die Rentendeckungskapitalien in separaten Rentnerpools der Stiftung geführt.
Arbeitgeberbeitragsreserve	Von der Firma gebildetes, separat ausgewiesenes Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks, das nur mit Zustimmung der angeschlossenen Firma verwendet werden kann (vorbehalten Ziffer 4.4.). Es wird zwischen Arbeitgeberbeitragsreserve mit und ohne Verwendungsverzicht unterschieden.
Wertschwankungsreserve	Reserve des Vorsorgewerks für Wertschwankungen der Kapitalanlage.
Freie Mittel	Ungebundene Mittel des Vorsorgewerks.

- 5.2. Bei Eintritt des Vorsorgewerks in die Stiftung werden das Altersguthaben, die Arbeitgeberbeitragsreserve, die Wertschwankungsreserve sowie die freien Mittel dem Vorsorgewerk der aktiven Versicherten gutgeschrieben. Das Rentendeckungskapital wird einem auf Stiftungsebene geführten Rentnerpool zugewiesen. Sind laufende und pendente Leistungsfälle zu übernehmen, so werden diese mit den technischen Grundlagen der Stiftung reserviert. Allfällige positive und/oder negative Differenzen zu den erhaltenen Reserven werden der Wertschwankungsreserve bzw. den freien Mitteln gutgeschrieben resp. belastet. Es werden die laufenden und pendenten Leistungsfälle übernommen, welche die Stiftung namentlich in ihrer Bestätigung zur Rentnerübernahme im Sinne von Art. 53e Abs. 4 BVG aufgeführt hat.
- 5.3. Die Stiftung führt für jedes Vorsorgewerk sowie für die Rentnerpools der Stiftung einen eigenen Deckungsgrad. Der Deckungsgrad berechnet sich als Verhältnis zwischen dem Vermögen des Vorsorgewerks bzw. Rentnerpools und dem Vorsorgekapital.
- 5.4. Im Falle eines Fehlbetrags eines Vorsorgewerks bzw. Rentnerpools sind die Bestimmungen über Sanierungsmaßnahmen gemäss Personalvorsorge- und Organisationsreglement und Gesetzgebung massgebend. Dies gilt auch für Vorsorgewerke, welche bei Eintritt in die Stiftung einen Fehlbetrag aufweisen (d. h. nicht über genügend Vermögen verfügen, um das Vorsorgekapital zu decken).

- 5.5. Bei einzelnen Vorsorgewerken entscheidet die Vorsorgekommission über die Verwendung der freien Mittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bevor die freien Mittel verwendet werden, ist eine finanzmathematisch ausreichende Wertschwankungsreserve zu bilden. Deren Höhe wird vom Stiftungsrat festgelegt.

6. Haftung

- 6.1. Bestehen in einem Vorsorgefall Deckungslücken infolge vertragswidrigen Verhaltens der angeschlossenen Firma, namentlich infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten oder infolge von Zahlungsausständen, so haftet die angeschlossene Firma gegenüber der Stiftung vollumfänglich für die von ihr zu erbringenden reglementarischen Leistungen.
- 6.2. Die angeschlossene Firma erklärt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrags, ob eine Krankentaggeldversicherung mit entsprechend beschriebenem Deckungsumfang besteht oder nicht. Die Stiftung übernimmt keine Deckungslücken, welche aus dem Nichtbestehen oder nachträglichem Dahinfallen solcher Versicherungen entstehen.
- 6.3. Die Stiftung trägt keine Verantwortung und haftet nicht für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen.

7. Inkrafttreten/Kündigung/Auflösung

- 7.1. Der Anschlussvertrag tritt mit der Gegenzeichnung durch die Stiftung auf den vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt alle allfällig früher getroffenen Vereinbarungen. Er kann beidseitig erstmals per 31. Dezember, nach Ablauf der Mindestdauer, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, gekündigt werden. Eine Kündigung durch die angeschlossene Firma kann nur durch einen schriftlichen Beschluss der Vorsorgekommission erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein weiteres volles Kalenderjahr.
- 7.2. Der Anschlussvertrag kann solange nicht aufgelöst werden, als die BVG-Altersguthaben des Vorsorgewerks durch das vorhandene Vermögen des Vorsorgewerks nicht gedeckt sind.
- 7.3. Bei Beitragsausständen oder bei grober Verletzung der Mitwirkungspflichten hat die Stiftung das Recht, den Anschlussvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Recht steht der Stiftung auch dann zu, wenn die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen, dem Personalvorsorge- und Organisationsreglement oder dem vereinbarten Vorsorgeplan widersprechen, und trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Stiftung daran festhält. Bei offensichtlich unvollständigen oder unrichtigen Angaben zur Offerte hat die Stiftung das Recht, per Beginn vom Anschlussvertrag zurückzutreten (Storno ab Beginn). Die Stiftung ist gemäss Art. 11 Abs. 3bis BVG verpflichtet, eine Auflösung des Anschlussvertrags der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zur Kenntnis zu bringen.
- 7.4. Die Stiftung kann den Anschlussvertrag vor Ablauf der Mindestdauer auflösen, wenn das Vorsorgewerk während mindestens 12 Monaten keinen Bestand an versicherten Personen oder Rentnern hat.
- 7.5. Bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die angeschlossene Firma oder wegen unterbliebener Erfüllung von Mitwirkungspflichten, unterbliebenen Beitragszahlungen sowie unvollständigen oder unrichtigen Angaben zur Offerte überweist die Stiftung das vorhandene Vermögen des aktiven Vorsorgewerks und das Vorsorgekapital für sämtliche laufenden Renten (Deckungskapital gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen, die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements sind massgebend) der nachfolgenden Vorsorgeeinrichtung. Bei vor Auflösung des Anschlussvertrags eingetretenen Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeiten, die später zu einer Invalidität führen, wird analog verfahren.
- 7.6. Bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die Stiftung (ohne, dass die vorgenannten Auflösungsgründe zutreffen) haben sich die Stiftung und die nachfolgende Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentenbezüger bei der Stiftung oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, verbleiben die Rentenbezüger bei der Stiftung.
- 7.7. Das Vermögen des Vorsorgewerks wird nach Aufhebung des Anschlussvertrags an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen oder – bei gleichzeitiger Liquidation der Firma – analog den reglementarischen Freizügigkeitsbestimmungen verwendet. Die Stiftung entscheidet über die Form der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Stiftungsmittel (z. B. Barmittel, Wertschriften oder Liegenschaften).

8. Gerichtsstand

8.1. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Anschlussvertrag bestimmt sich nach Art. 73 BVG.

9. Inkrafttreten

9.1. Diese AVB treten auf den 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzen alle früheren Ausgaben.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 8. Juni 2017.